

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue, Heike Koehler und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Wie gut sind Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen auf extreme Hitze vorbereitet?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue, Heike Koehler und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 23.07.2026 - Drs. 19/11260,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 31.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes wurden Ende Juni 2026 in Niedersachsen an mehreren Messstationen außergewöhnlich hohe Temperaturen registriert. Im Landkreis Gifhorn wurden dabei ebenfalls neue Temperaturrekordwerte gemessen.¹ Unabhängig von der abschließenden meteorologischen Einordnung verdeutlichen solche Hitzeereignisse die wachsende Bedeutung des gesundheitlichen Hitzeschutzes. Vulnerable Personengruppen - darunter ältere Menschen, Pflegebedürftige, chronisch Erkrankte, Säuglinge sowie Patientinnen und Patienten in stationären Einrichtungen - können durch lang anhaltende Hitzeperioden gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sein.² Deswegen ist von Interesse, wie die bestehenden Hitzeschutzmaßnahmen in Niedersachsen und insbesondere im Landkreis Gifhorn ausgestaltet sind, und welche weiteren Planungen die Landesregierung gegebenenfalls verfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verschlüsselung von Todesursachen sowie Diagnosen bei Behandlungsfällen erfolgt gemäß eines international eingesetzten Kodierungssystems (i. d. R. ICD-10). Nur wenige Diagnosen beinhalten in der ICD einen Hinweis auf auslösende Faktoren, wie die unmittelbar hitzebezogenen Diagnosen T67. Bei der überwiegenden Mehrheit der Fälle kann hingegen nicht von dem Diagnosecode auf Temperaturereignisse geschlossen werden, auch wenn ohne das Temperaturereignis nicht das vorzeitige Versterben oder ein Krankenhausaufenthalt eingetreten wäre. Um die Gesamtheit der direkt durch Hitzeperioden zuordenbaren Todesfälle zu schätzen, werden vom Robert Koch-Institut (RKI) statistische Schätzmodelle herangezogen. Aufgrund einer ständigen Neuberechnung können sich die geschätzten Zahlen auch im Nachhinein noch ändern.

¹ <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/gifhorn/article412411114/hitzerekorde-purzeln-in-niedersachsen-allzeitrekord-fuer-den-kreis-gifhorn.html>

² <https://www.frauenaerzte-im-netz.de/aktuelles/meldung/hitze-als-gesundheitsrisiko-fuer-schwangere-aeltere-und-chronisch-krank-frauen/>, <https://www.bvf.de/aktuelles-presse/artikel/schwangere-aeltere-und-chronisch-krank-frauen-besonders-im-fokus-bvf-sensibilisiert-fuer-hitze-als-gesundheitsrisiko-und-betont-die-rolle-der-frauenaerztlichen-praxis/>

1. Welche landesweiten Vorgaben, Empfehlungen oder Handlungsleitfäden bestehen für Krankenhäuser in Niedersachsen zum Umgang mit Hitzeereignissen?

Mit Fragen des Hitzeschutzes in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Arztpraxen befassen sich verschiedene öffentliche Stellen. Auf Bundesebene beschäftigen sich insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, das RKI und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit fachlichen Grundlagen und Empfehlungen. Auf Landesebene sind die obersten oder die oberen Landesgesundheitsbehörden beteiligt. So unterstützt speziell in Niedersachsen das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) grundsätzlich den gesundheitlichen Hitzeschutz mit seiner fachlichen Expertise und einem Hitzeschutzplan. Auf kommunaler Ebene nehmen die kommunalen Gesundheitsbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben insbesondere Informations-, Beratungs- und Vernetzungsaufgaben wahr. Darüber hinaus sind je nach Fragestellung weitere Behörden, beispielsweise aus den Bereichen Arbeitsschutz, Bau, Umwelt oder Katastrophenschutz, beteiligt.

2. Welche Anforderungen gelten für Pflegeheime sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe hinsichtlich des Hitzeschutzes für Bewohnerinnen und Bewohner?

Seitens der Landesregierung bestehen für voll- und teilstationäre Einrichtungen sowie sonstige betreute Wohnformen im Rahmen der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, Fachpflege und Hospize für Minderjährige, die dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 45 SGB VIII i. V. mit § 48 a SGB VIII und damit der Fachaufsicht und Beratung des Fachbereichs I - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - des Niedersächsischen Landesjugendamtes unterliegen, keine Vorgaben und/oder Handlungsleitfäden in Bezug auf Hitzeschutzmaßnahmen in diesen Einrichtungen.

Pflegeheime sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe tragen im Rahmen ihrer allgemeinen Fürsorge- und Organisationsverantwortung dafür Sorge, dass gesundheitliche Gefährdungen der betreuten Personen möglichst vermieden werden. Hierzu gehört auch der Schutz vor den gesundheitlichen Auswirkungen extremer Hitze.

Spezifische bundesgesetzliche Vorgaben, die verbindliche Temperaturgrenzwerte oder einzelne Hitzeschutzmaßnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner festlegen, bestehen derzeit nicht. Vielmehr ist ein risikobasierter Ansatz zu verfolgen, der die jeweilige Wetterlage sowie die besondere Vulnerabilität der betreuten Personen berücksichtigt.

Für Pflegeeinrichtungen hat der Qualitätsausschuss Pflege im Jahr 2024 eine bundeseinheitliche Empfehlung zum Einsatz von Hitzeschutzplänen in Pflegeeinrichtungen und -diensten veröffentlicht. Diese empfiehlt insbesondere die Erstellung und Umsetzung einrichtungsspezifischer Hitzeschutzpläne mit organisatorischen, pflegerischen und gegebenenfalls baulich-technischen Maßnahmen. Hierzu gehören u. a. die Sicherstellung einer ausreichenden Flüssigkeitsversorgung, die Anpassung von Tagesabläufen, Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmebelastung, die Identifikation besonders gefährdeter Personen sowie die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Abläufen für Hitzeereignisse.

Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe bestehen keine vergleichbaren spezifischen Empfehlungen. Die genannten Grundsätze des gesundheitlichen Hitzeschutzes können jedoch entsprechend der betreuten Personengruppen und der jeweiligen Einrichtungssituation angewendet werden.

Unberührt bleiben die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten, insbesondere die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“.

Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen regelt in § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6, dass ein Heim nur betrieben werden darf, wenn die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gewährleistet ist und außerdem die ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gesichert ist. Dies schließt auch die adäquate Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner bei sehr hohen Temperaturen mit ein. Die Betreiberinnen und Betreiber von Heimen haben die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um die Bewohnerinnen und Bewohner vor den Folgen extremer Hitze zu schützen.

Über die allgemeine Verantwortung der Pflegeeinrichtungen hinaus kann bei längeren Hitzeperioden ein besonderer individueller personenbezogener Schutz erforderlich sein. Die Einrichtung muss daher sicherstellen, dass hitzeempfindliche Personen frühzeitig erkannt, beobachtet und im Rahmen des Pflege- und Betreuungsprozesses angemessen geschützt werden. Für besonders hitzeempfindliche Bewohnerinnen und Bewohner kommen gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen in Betracht (engmaschige Beobachtung, Sicherstellung ausreichender Flüssigkeitsaufnahme, körpernahe Kühlmaßnahmen).

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Umsetzung von Hitzeschutzkonzepten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen im Landkreis Gifhorn vor?

Krankenhäuser:

Für den Landkreis Gifhorn liegen keine gesonderten Kenntnisse über die Umsetzung von Hitzeschutzkonzepten gegenüber allgemeinen Konzepten vor. In Deutschland gibt es derzeit keine bundesweite gesetzliche Pflicht, dass Krankenhäuser einen Hitzeschutzplan erstellen und umsetzen müssen. Das NLGA hat einen Muster-Hitzeschutzplan herausgegeben.

Pflegeeinrichtungen:

Im Rahmen der heimaufsichtlichen Prüfungen des Landkreises Gifhorn wird die Einhaltung der Betreiberpflichten wiederkehrend sowie anlassbezogen überprüft. Hierbei werden auch das Vorliegen eines Hitzeschutzkonzeptes und die bestehenden Hitzeschutzmaßnahmen in den Einrichtungen berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung erfolgt insbesondere in den Sommermonaten, bei anhaltend hohen Außentemperaturen, bei besonderen Gefährdungslagen oder bei konkreten Hinweisen auf Mängel. Entsprechende Hitzeschutzkonzepte sind in der Regel vorhanden; Defizite bestehen jedoch teilweise noch bei deren konsequenter Umsetzung. Die Heimaufsicht des Landkreises Gifhorn unterstützt die Einrichtungen insbesondere im Wege der Beratung.

4. In welchem Umfang verfügen die Krankenhäuser in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung über klimatisierte Patientenzimmer, Intensivstationen, Operationsbereiche sowie Aufenthaltsräume?

Krankenhäuser:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage zur Erfassung der Daten bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Die Erfassung dieser Daten würde einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen und steht damit im Widerspruch zur niedersächsischen Initiative „Einfacher.Schneller.Günstiger“.

MHH: Die Folgen des Klimawandels stellen Kliniken vor große Herausforderungen, hier macht die MHH keine Ausnahme. Die zentrale Kälteversorgung versorgt die Intensivstationen und Operationsäle, die kritischen Bereiche der Notaufnahme, das Medikamentenlager der Zentralapotheke, das Rechenzentrum und weitere sensible Bereiche in Krankenversorgung und Forschung mit empfindlicher Medizin- und Labortechnik. Im Gegensatz zu den Intensivstationen sind die Normalstationen nicht durch Klimaanlage abgedeckt.

UMG: Die Folgen des Klimawandels stellen Kliniken vor große Herausforderungen, hier macht die UMG keine Ausnahme. Das Hauptgebäude ist vollklimatisiert, ebenso alle neueren Gebäude auf dem Campus der UMG.

Sowohl im Bereich der MHH als auch bei der UMG stammt der Großteil der bestehenden Gebäude der Krankenversorgung aus den 1960er und 1970er Jahren. Der bestehende Sanierungsbedarf berührt folglich auch bauliche Aspekte und Standards des Wärmeschutzes. Für Entlastung sorgen an beiden Standorten umfangreiche Neubauprogramme. Klimaresilienz und Wärmeschutz sind dabei zentrale Themen, die im Rahmen der Planungen umfassend berücksichtigt werden.

5. Welche Förderprogramme des Landes bestehen zur Verbesserung des baulichen und technischen Hitzeschutzes in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen?Krankenhäuser:

Mit Bezug auf das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) ist bei der Errichtung von Gesundheitseinrichtungen grundsätzlicher Handlungsbedarf für alle Beteiligten gegeben. Betreiberinnen und Betreiber aller Einrichtungen müssen fortlaufend überprüfen und sicherstellen, dass die von ihnen für den Hitzeschutz eingeleiteten Maßnahmen ausreichend sind. Niedersächsische Krankenhäuser sollen auf ihrem Weg zu mehr Klimaschutz und Energieeffizienz grundsätzliche Unterstützung erfahren. Die dafür anfallenden Herstellungskosten können im Rahmen der Investitionsprogramme der Landesregierung als zusätzliche hitzeschützende Maßnahmen am Krankenhausgebäude berücksichtigt werden.

Pflegeeinrichtungen:

Soweit teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege Investitionen tätigen, mit denen Empfehlungen zum Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen umgesetzt werden, können diese als betriebsnotwendig anerkannt werden, sodass gegebenenfalls auf der Grundlage des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) eine Förderung durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Investitionskostenförderung in Betracht kommt. Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen besteht diese Fördermöglichkeit nicht, da das NPflegeG den Fokus auf die Stärkung der häuslichen Pflege legt. Hier können Investitionen zum Hitzeschutz im Zuge der Investitionskostenvereinbarungen geltend gemacht und refinanziert werden.

Übergeordnete Informationen zur Klimaschutzstrategie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sind hier zu finden:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/klima/klimaschutz_in_niedersachsen/klimaschutz-200413.html.

6. Welche Maßnahmen unterstützt oder empfiehlt die Landesregierung gegebenenfalls zur Nachrüstung von Verschattungssystemen, Lüftungstechnik oder Kühlmöglichkeiten in bestehenden Gesundheitseinrichtungen?Krankenhäuser:

Folgende Maßnahmen sind hier zu nennen: Begrenzung des solaren Eintrags, moderate Fensterflächen statt Pfosten-Riegel-Fassaden, außenliegender Sonnenschutz, Erhöhung der Speichermassen, Möglichkeiten der nächtlichen Fensterlüftung mit witterungsgeschützten Öffnungsflügeln, Flächenkühlung in Verbindung mit Nutzung des Erdreichs als „Kältequelle“, Bauteilaktivierung für Büro und Patientenzimmer, in der Technik adiabate Fortluftkühlung, Prüfung des Kühlbedarfes abhängig von Pflegeintensität und Wärmeeintrag - Normalpflege vs. Intensivpflege.

Pflegeeinrichtungen:

Das NLGA hat eine Handreichung zur Prävention hitzebedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie ambulanten Diensten herausgegeben. Diese enthält u. a. einen Muster-Hitzeaktionsplan und benennt Empfehlungen für Hitzeschutzmaßnahmen.³

Seit Juni dieses Jahres liegt ein durch das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften herausgegebener „Leitfaden Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ im Landesbau vor, in dem auch Aspekte des sommerlichen Wärmeschutzes adressiert werden. Dieser richtet sich an alle Planungs- und Baubeteiligten - vor allem an die regionalen Bauämter des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen, die von ihnen beauftragten externen Planungsbüros sowie an die Nutzerseite.

³ https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/informationen_fur_fachpersonal_und_institutionen/klimawandel_gesundheit/hitzeschutz-227302.html

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über hitzebedingte Behandlungsfälle, Krankenhauseinweisungen oder Todesfälle in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren vor?

Die in der Diagnosegruppe ICD-10 T67 zusammengefassten Schäden durch Hitze und Sonnenlicht, die eine unmittelbare Reaktion des Körpers auf Hitzeereignisse beschreiben, geben nur einen Teil der als direkte Folge von Hitze anzusehenden Todesfälle wieder. Für Niedersachsen veröffentlichte das RKI folgende Schätzungen für die hitzebedingten Todesfälle:

Tabelle 1: Hitzebedingte Todesfälle in Niedersachsen 2021 bis 2026, Schätzung des RKI

Jahr	Geschätzte Anzahl hitzebedingter Todesfälle
2021	120
2022	220
2023	100
2024	130
2025	20
2026*	420

*Schätzung basiert auf Daten bis KW 29

Quelle: an der Heiden M, Zacher B, RKI-Geschäftsstelle für Klimawandel & Gesundheit, Diercke M, Bremer V: Wochenbericht zur hitzebedingten Mortalität KW 29/2026 vom 30.07.2026; Robert Koch-Institut | DOI: 10.25646/14307

Für die Diagnosegruppe ICD-10 T67 können die stationär in Niedersachsen behandelten Fälle unmittelbar der Onlinedatenbank von DESTATIS entnommen werden:

Tabelle 2: Hauptdiagnosen der Krankenhauspatienten gemäß ICD-10; Niedersachsen

Jahr	T67 - Schäden durch Hitze und Sonnenlicht
2020	65
2021	62
2022	72
2023	82
2024	71

Quelle: DESTATIS - online-Genesis-Datenbank (Statistik: Krankenhauspatienten: Bundesländer, Jahre, Hauptdiagnose ICD-10 (1-3-Steller Hierarchie), Stand 22.07.2026

Die Diagnosegruppe T67 ist auch hier nur ein Teil der Gesamtheit der hitzebedingten Morbidität. Eine Vielzahl weiterer Behandlungsfälle muss Hitzeereignissen zugeschrieben werden, insbesondere die der Diagnoseklassen „endokrinen, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen (ICD-10 E00 - E90)“ oder der „Erkrankungen des Urogenitalsystems (ICD-10 N00-N99)“ (Quelle: Kriit HK et al. Heat Exposure and the Risk of Emergency Hospitalization in Germany. Deutsches Ärzteblatt International 2025; 122 [26]).

Die Identifikation besonders hitzesensibler Erkrankungen ist dabei ein fortlaufender vom Land Niedersachsen beobachteter Forschungsprozess. Speziell für Niedersachsen weist eine Studie der AOK Niedersachsen und des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts einen Zusammenhang zwischen Hitzeereignissen und stationären Notfallaufnahmen für die akute Niereninsuffizienz auf (<http://www.nlga.niedersachsen.de/projekte-netzwerke/anklimm-242537.html>).

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe:

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII haben Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde - hier: Niedersächsisches Landesjugendamt - unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Auch Todesfälle unterfallen dieser gesetzlichen Meldepflicht. Der Landesregierung liegen aus den unter der Antwort zu Frage 2 benannten Einrichtungen i. S. von § 45 SGB VIII keine Meldungen zu Todesfällen vor, deren Ursache auf Hitze zurückzuführen sind.

Krankenhäuser:

Der Landesregierung liegen hierzu mangels Berichtspflicht keine eigenen Erkenntnisse vor.

Quantitative Erhebungen sind hierzu nicht eindeutig möglich. Das RKI veröffentlicht wöchentlich durch statistische Methoden ermittelte Abschätzungen zu den hitzebedingten Sterbefällen und in der Notaufnahmesurveillance wurde ein Hitzeindikator mit aufgenommen. Die MHH übermittelt Routinedaten an das Notaufnahmeregister, die über die Plattform für Akut-, Intensiv- und Notfallmedizin (AK-TIN) des Netzwerks Universitätsmedizin täglich an das RKI weitergeleitet werden. Auf Basis des ICD-Codes „T67.* Schäden durch Hitze und Sonnenlicht“ lassen sich im ambulanten und stationären Bereich an der UMG in den Sommermonaten höhere Fallzahlen als im restlichen Jahr beobachten, insbesondere in den Monaten Juni und Juli.

Pflegeeinrichtungen:

Der Landesregierung liegen hierzu mangels Berichtspflicht keine Erkenntnisse vor.

8. Erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Landkreisen, den kreisfreien Städten sowie den Gesundheitsämtern bei der Vorbereitung auf außergewöhnliche Hitzeereignisse? Wenn ja, wie sieht diese Zusammenarbeit aus?

Die Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den Gesundheitsämtern erfolgt im Rahmen bestehender fachlicher Austausch- und Vernetzungsstrukturen. Hierzu zählen neben dem Niedersächsischen Aktionsforum Gesundheit und Klima (NAGuK) insbesondere das niedersächsische Klimaanpassungsnetzwerk, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Landes sowie der Kommunen zu Fragen der Klimaanpassung und damit auch zu Aspekten des Hitzeschutzes im Austausch stehen.

Darüber hinaus erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten der beteiligten Behörden. Die Gesundheitsämter bringen ihre Expertise insbesondere zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze sowie zu Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ein. Zahlreiche Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weisen Bezüge zum Hitzeschutz auf, beispielsweise in den Bereichen Infektionsschutz, Trinkwasserhygiene, Umweltmedizin, gesundheitlicher Bevölkerungsschutz sowie gesundheitliche Beratung. Fragestellungen, die sich infolge außergewöhnlicher Hitzeereignisse ergeben, werden im Rahmen dieser Aufgaben kontinuierlich berücksichtigt.

9. Welche Rolle spielen kommunale Hitzeschutzpläne aus Sicht der Landesregierung?

Hitzeaktionspläne können einen Beitrag zur Prävention gesundheitlicher Auswirkungen von Hitze leisten. § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) hat die Länder dazu verpflichtet, diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen haben. Gemäß § 12 Abs. 2 KAnG soll das Klimaanpassungskonzept in einen Maßnahmenkatalog münden, der möglichst auch Maßnahmen enthalten soll, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen getroffen werden kann. Des Weiteren regelt § 12 Abs. 6 KAnG, dass u. a. bestehende Hitzeaktionspläne in den Klimaanpassungskonzepten zu berücksichtigen sind.

Niedersachsen hat dies im November 2025 mit einer Änderung des NKlimaG umgesetzt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind gemäß § 26 Abs. 1 NKlimaG öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG und werden damit verpflichtet, bis zum 31.12.2028 Klimaanpassungskonzepte nach Maßgabe des § 12 KAnG aufzustellen.

Die Planung und Umsetzung spezifischer präventiver Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Folgen steigender Temperaturen obliegt grundsätzlich den hierfür zuständigen Kommunen sowie den jeweils betroffenen Einrichtungen und Betreibern. Aus Sicht der Landesregierung kommt kommunalen Hitzeschutzplänen eine wichtige präventive Rolle im Gesundheitsschutz zu, die sich auch positiv auf den Katastrophenschutz auswirken kann. Sie schaffen die Grundlage für

eine strukturierte Vorbereitung auf lang andauernde Hitzeereignisse und ermöglichen es den Kommunen, örtliche Risiken zu analysieren sowie geeignete Vorsorge-, Informations- und Koordinierungsmaßnahmen festzulegen. Durch die frühzeitige Einbindung der relevanten Akteure und die Vernetzung bestehender Strukturen des Gesundheitswesens sowie der örtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes können die Auswirkungen extremer Hitze auf die Bevölkerung, insbesondere auf vulnerable Personengruppen, wirksam reduziert werden.

Für die Landesregierung sind kommunale Hitzeschutzpläne ein zentrales Vorsorgeinstrument zum Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsfolgen durch zunehmende Hitzeereignisse. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Integration von Hitzeschutz in kommunale Klimaanpassungskonzepte sowie auf der fachlichen Unterstützung der Kommunen, z. B. durch Beratungsangebote des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel.

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz unterstützt die Kommunale Umwelt-Aktion UAN e. V. (UAN) insbesondere kleinere Städte und Gemeinden in Niedersachsen bei der Erstellung von Hitzeaktionsplänen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die UAN begleitet die Gemeinde Wietze als Pilotkommune bei der Erstellung eines Hitzeaktionsplans. Zudem wurde ein Arbeitskreis Hitzeschutz gegründet, in dem sich niedersächsische Kommunen zu individuellen Herausforderungen des kommunalen Hitzeschutzes austauschen.

10. Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung gegebenenfalls für den Hitzeschutz in Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe?

Das Landesjugendamt berät Kindertagesstätten dahin gehend, Hitzeschutzmaßnahmen frühzeitig umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser, die Verlagerung körperlich anstrengender Aktivitäten in die kühleren Tageszeiten, die Nutzung von Schattenbereichen, ein wirksamer Sonnenschutz, regelmäßiges Lüften sowie die Schaffung von Rückzugs- und Abkühlungsmöglichkeiten. Besondere Aufmerksamkeit gilt jüngeren Kindern, da diese hitzebedingten Belastungen stärker ausgesetzt sind als Erwachsene. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Ausgestaltung von Hitzeschutzmaßnahmen - inklusive der baulichen Ausstattung von Kindertagesstätten - liegt beim Träger der Einrichtung. Dieser hat gemäß § 45 SGB VIII das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten. Daher wird empfohlen, interne Regelungen für den Hitzeschutz zu entwickeln und die Empfehlungen beispielsweise des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes zu berücksichtigen.

Für den Bereich der Schulen stellt das Kultusministerium den Schulleitungen Handreichungen zum Umgang mit Sommerhitze sowie zur Gewährung von Hitzefrei bereit. Ergänzt wird dieses Angebot durch weiterführende Hinweise und Handlungsempfehlungen im Bildungsportal Niedersachsen zu den Themen „Sommerhitze“ und „Hitzefrei“.

Dabei betont die Landesregierung die zentrale Bedeutung der technischen und baulichen Maßnahmen bei der nachhaltigen Verringerung der Hitzebelastung in Schulgebäuden. Im Hinblick auf den Hitzeschutz sind diejenigen am wirksamsten, die dem Eindringen von Wärme in das Gebäude entgegenwirken:

- Reduzierung des Wärmeeintrags durch Gestaltung und Dämmung der Gebäudehülle,
- Auswahl heller Dachfarben, die Sonnenstrahlen reflektieren,
- außenliegende Sonnenschutzsysteme, z. B. Jalousien.

Die Verantwortung hierfür liegt bei den Schulträgern. Diese haben nach § 108 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten sowie ordnungsgemäß zu unterhalten.

Neben technischen und baulichen Maßnahmen sind vor Ort anlassbezogen organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um die gesundheitlichen Risiken durch Hitze in Schulen zu minimieren. Die Schulleitung ist verpflichtet, bei hohen Temperaturen geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen sicheren, gesundheitsverträglichen Schulbetrieb zu gewährleisten. Maßgeblich ist dabei,

dass die Schulleitungen im Rahmen ihrer Verantwortung die örtlichen Gegebenheiten bewerten und erforderliche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz treffen.

Empfohlen werden insbesondere:

- frühzeitiges Lüften der Schulgebäude sowie die Nutzung von Nachtlüftung und Verschattungsmöglichkeiten,
- die Bereitstellung von Trinkwasser und die Durchführung regelmäßiger Trinkpausen,
- verlängerte oder zusätzliche Pausen,
- die Verlegung des Unterrichts in kühlere Räume oder schattige Außenbereiche,
- Anpassungen des Stundenplans oder eine Verkürzung der Unterrichtszeiten,
- die Reduzierung körperlich belastender Aktivitäten, insbesondere im Sportunterricht,
- Hinweise auf leichte, der Witterung angepasste Kleidung.

Sofern der Unterricht durch hohe Temperaturen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen, kann die Schulleitung Hitzefrei anordnen. Die Entscheidung erfolgt stets unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort. Seit dem Jahr 2025 ist dies auch für die Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen möglich. Für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen befindet sich eine entsprechende Erlassregelung zum Umgang mit hohen Temperaturen derzeit im Abstimmungsverfahren. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen: Für vollzeitschulische Bildungsgänge an öffentlichen berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem Berufsabschluss führen, gelten die Regelungen des Sekundarbereichs II an allgemeinbildenden Schulen. Demnach kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 4.5 des Bezugserlasses aufgrund hoher Temperaturen „Hitzefrei“ erteilt werden. Für Bildungsgänge an öffentlichen berufsbildenden Schulen, die zu einem beruflichen Abschluss führen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bei hohen Temperaturen im Sinne von Nr. 4.5 des Bezugserlasses „Hitzefrei“ nach insgesamt fünf Unterrichtsstunden gewähren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Unterricht in Form von Distanzunterricht oder selbstorganisiertem Lernen fortzuführen, sofern dies im Einzelfall pädagogisch sinnvoll und unter Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes vertretbar erscheint. Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung können die öffentlichen berufsbildenden Schulen die geschilderten Maßnahmen bereits anwenden. Seitens der Landesregierung bestehen für die unter Antwort zu Frage 2 genannten Einrichtungen i. S. von § 45 SGB VIII keine Empfehlungen und/oder Handlungsleitfäden in Bezug auf Hitzeschutzmaßnahmen.

11. Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen für den Arbeitsschutz von Beschäftigten im Gesundheitswesen während außergewöhnlicher Hitzeperioden?

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet Arbeitgebende, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei den Maßnahmen sind u. a. der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Hierzu haben Arbeitgebende durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG [Gefährdungsbeurteilung]). Der Gefährdungsfaktor „Hitze am Arbeitsplatz“ ist hierbei zu berücksichtigen.

Die Arbeitsstättenverordnung bestimmt, dass Arbeitsräume, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträglichkeit Raumtemperatur haben müssen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 (Raumtemperatur) konkretisiert diese Anforderung:

Insbesondere Sonnenschutzsysteme, die bestimmten Kriterien entsprechen, bei übermäßiger Sonneneinstrahlung durch z. B. Fenster oder Oberlichter (Erhöhung der Raumtemperatur über +26°C)

sowie zusätzliche Maßnahmen bei einer Außenlufttemperatur über +26 °C und einer - zeitgleichen - Innenlufttemperatur über +26 °C (z. B. die Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung, die Nutzung von Ventilatoren oder auch die Lockerung der Bekleidungsregelungen) sind erforderlich.

Geeignete Getränke (z. B. Wasser aus dem Wasserhahn gemäß Trinkwasserverordnung) sind im Grunde ab einer Lufttemperatur über +26 °C bereitzustellen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat zudem allgemeine Informationen zu heißen Sommertagen veröffentlicht; z. B. das Faltblatt „Sommerhitze im Büro - Tipps für Arbeit und Wohlbefinden“ oder die Broschüre „Gesundes Klima und Wohlbefinden am Arbeitsplatz“.

Ferner informiert beispielsweise die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ihre Mitgliedsbetriebe über Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten vor Belastungen durch sommerliche Wärme.

Der Hitzeschutzplan der MHH basiert auf den Empfehlungen des Musterschutzplans des Bundesgesundheitsministeriums und wird regelmäßig aktualisiert. Weiterhin basiert der Arbeitsschutz von Beschäftigten im Gesundheitswesen auf den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung ArbStättVO sowie den Empfehlungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) 3.5 „Raumtemperatur“ in Verbindung mit den Vorgaben des § 5 Arbeitsschutzgesetz ArbSchG.

12. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung gegebenenfalls vor, um die medizinische Versorgung während lang anhaltender Hitzeperioden dauerhaft sicherzustellen?

Die dauerhafte Sicherstellung der medizinischen Versorgung während lang anhaltenden Hitzeperioden erfolgt im Rahmen der bestehenden Verantwortlichkeiten und Versorgungsstrukturen. Hierzu tragen insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung einrichtungsbezogener Hitzeschutzmaßnahmen, die frühzeitige Nutzung von Hitze警告ungen, organisatorische und gegebenenfalls baulich-technische Anpassungen sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen auf Landes- und kommunaler Ebene bei. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 14 verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Investitionsbedarf zur Verbesserung des Hitzeschutzes in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen vor?

Konkrete Angaben zum Anteil der Kosten für Hitzeschutz liegen nicht vor. Vielmehr werden geeignete Maßnahmen individuell berücksichtigt und über Vereinbarungen oder Fördermaßnahmen als Teil der sachgerechten Ausstattung refinanziert. Auf die Antwort zu Frage 5 wird insoweit verwiesen.

14. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die gesundheitliche Resilienz gegenüber künftig häufiger auftretenden Hitzeereignissen in Niedersachsen zu stärken?

Das Niedersächsische Aktionsforum Gesundheit und Klima (NAGuK), das im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung gegründet wurde und am Niedersächsischen Landesgesundheitsamt koordiniert wird, bringt Institutionen des Gesundheitswesens auf Landesebene sowie wichtige Schnittstellen zusammen. So sollen bestehende Konzepte und Ressourcen gebündelt sowie gemeinsame Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und gesundheitsbezogener Klimaresilienz erarbeitet werden. Dazu zählen etwa Tagungen und Kommunikationsmaßnahmen wie der NAGuK-Podcast. Aktuell wird ein Schulungsvideo zur Sensibilisierung von Polizei und Ordnungsdiensten bezüglich der Ansprache wohnungsloser Menschen bei Hitze entwickelt. Zudem wird derzeit anlässlich der Woche der Klimaanpassung am 16.09. eine Online-Tagung zum Thema Klimaanpassung in Krankenhäusern und Kliniken geplant.

Pflegeeinrichtungen:

Das Land Niedersachsen hat eine Vereinbarung mit dem deutschen Wetterdienst (DWD) geschlossen, mit der Pflegeeinrichtungen aber auch Privatpersonen die Möglichkeit erhalten, sich im Hitzewarnsystem des DWD anzumelden und automatisch Hitzewarnmeldungen zu erhalten. Darüber hinaus hat das NLGA in diesem Jahr bereits einen Seminar-Workshop zum Thema Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten sowie vergleichbaren Einrichtungen und Diensten angeboten.

Im Übrigen wird auf Fragen 2 und 13 verwiesen.